

BAUBESCHREIBUNG

Markt Ottobeuren, Neubau einer Wasserleitung vom HB Dietratried zum HB Schiessenhof

Die nachfolgenden Angaben befreien den Bieter nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Bauarbeiten maßgebenden örtlichen Verhältnisse.

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Vor Baubeginn hat der AN mit dem AG einen Ortstermin zu vereinbaren, um den Baubereich genau abzugrenzen.

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Allgemein

Der Markt Ottobeuren beabsichtigt die Neuerrichtung der Wasserleitung DN 200/DA 250 zwischen dem Hochbehälter Dietratried (Gmkg. Dietratried, Gde. Wolfertschwenden) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe und dem Hochbehälter Schiessenhof (Gmkg. Haitzen, Markt Ottobeuren) des Marktes Ottobeuren.

Dieser Auftrag umfasst die Errichtung von Versorgungsleitungen (Wasserleitung).

1.1.2 Art und Umfang

Im Rahmen dieser Baumaßnahme sind u.a. folgende wesentliche Arbeiten vorgesehen:

WASSERLEITUNGSBAUARBEITEN:

- ca. 570 m Wasserleitung DA 250 PE in offener Bauweise
- ca. 490 m Wasserleitung DA 250 PE in Pflugbauweise
- ca. 420 m Wasserleitung DA 250 PE mittels Horizontalspülbohrung
- Anschluss an Hochbehälter Dietratried
- Umschluss bei Hochbehälter Schiessenhof

STRASSENBAUARBEITEN:

- ca. 15 m² Asphaltfläche zweilagig

1.1.3 Unterbau für Straßen und Gehwege

Sämtliche Fahrbahn-Achsen

Der Untergrund muss den Mindestanforderungen bezüglich Verdichtungsgrad (97 % der einfachen Proctordichte: $D_{pr} > 97 \%$ und Verformungsmodul $E_{v2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$) genügen.

Baugrundsichtungen, Bodenkennwerte und Bodenklassifizierungen usw. sind den Geotechnischen Gutachten zu entnehmen.

Nach Freilegung der Bodenschichtungen ist der Baugrundgutachter hinzuzuziehen, um die angetroffene Örtlichkeit mit den Vorgaben aus den Gutachten zu vergleichen und die vorgesehenen Maßnahmen zu bestätigen bzw. freizugeben.

1.1.4 Oberbau

Asphaltaufbruch

Verhalten bei auszubauendem teer- bzw. pechhaltigem Straßenaufbruch:

Auszubauende teer- bzw. pechhaltige Straßenaufbrüche (bituminöse Asphaltsschichten, darunter liegende Kiessschichten) sind i. d. R. der Verwertungskategorie C zuzuordnen. Teer- bzw. pechhaltiger Straßenaufbruch ist grundsätzlich getrennt vom restlichen Straßenaufbruch zu lösen, soweit erforderlich zu zerkleinern, zu laden und zu fördern. Mehraufwendungen beim getrennten Lösen, Zerkleinern, Laden und Fördern werden ggf. gesondert vergütet. Alle für die Verwertung bzw. Entsorgung von teer- bzw. pechhaltigen Ausbaustoffen notwendigen rechtlichen Genehmigungen bzw. Voraussetzungen (zum Beispiel: Transportgenehmigung, Eintragung als anerkannter Entsorgungsfachbetrieb, ...) sind rechtzeitig vor Beginn der Aufbrucharbeiten dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Teer- bzw. pechhaltigen Straßenaufbruch sind zu einem anerkannten Entsorgungsfachbetrieb (nach Wahl des AN) mit immissionsrechtlich genehmigter Aufbereitungsanlage zur Entsorgung oder Verwertung zu bringen. Hierfür sind die entsprechenden Genehmigungen bei den zuständigen Behörden, sowie für den Transport Begleitpapiere (Begleitscheinverfahren) und Formulare nach der Nachweisverordnung (Übernahmeschein der Aufbereitungsanlage) zu führen. Die anfallenden Kosten für Entsorgung und Nachweisverfahren trägt der Auftragnehmer. Untersuchung Bodenabtrag durch Analytik vor Entsorgung.

Oberbau

Der jeweilige Straßenoberbau wird entsprechend dem beigelegten Ausbauquerschnitt hergestellt und ist diesem zu entnehmen.

Die bituminösen Tragschichten der Fahrbahn sind entsprechend dem Baufortschritt in Teilabschnitten über die gesamte Fahrbahnbreite einzubauen. Die Asphaltdeckschicht ist nach Fertigstellung aller Abschnitte auf den Straßen- und Gehwegen einzubauen. Vor Einbau der bituminösen Deckschicht sind die bituminösen Tragschichtflächen mit einer Kehrmaschine zu säubern, ggf. zusätzlich mit Wasserwagen und Hochdruckreinigung zu reinigen und anschließend vollflächig und satt vorzuspritzen.

1.1.5 Ausstattung

Die Herstellung von Beschilderungen, Bodenmarkierungen, Mastfundamenten und Leerverrohrungen für die Straßenbeleuchtung ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

1.1.6 Ver- und Entsorgungsleitungen

Vorhandene Leitungen:

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringener Gruppe (WZV Woringen) – Wasserleitung
- LEW Verteilnetz GmbH (LVN) – erdverlegte Stromleitungen und Kabellierrohre
- Deutsche Telekom – erdverlegte Fernmeldeleitungen, Kabellierrohre und Freileitung
- Vodafone GmbH – erdverlegte Fernmeldeleitungen und Kabellierrohre
- stillgelegte Leitungen, Kanäle, Sickerleitungen u.dgl.

Geplante Umlegung / Neuverlegung:

- Wasserleitung / Neuverlegung
→ Erd- u. Verlegearbeiten durch AN
- Wasserleitung / Ersatzversorgung
→ Erdarbeiten sowie Mithilfe bei der Verlegung durch AN
→ Verlegearbeiten durch WZV Woringen
- Kabel, Kabellierrohre und Speedpipes Datenkabel / Neuverlegung
→ Erd- u. Verlegearbeiten durch AN
→ Kabellieferung und -einzug Kupferkabel durch weiteren Auftragnehmer des WZV Woringen

Notwendige Arbeiten durch andere Auftragnehmer (z.B. Erdarbeiten für Versorgungsunternehmer), sowie Verlegearbeiten durch Versorgungsbetriebe bzw. deren beauftragte Spezialfirmen für Umlegungs- bzw. Neuverlegungsarbeiten sind vom AN mit seinem Bauablauf zu koordinieren. Die erforderlichen Bauleistungen sind vom Auftragnehmer im Bauzeitenplan (Zeitfenster für Sparten) zu berücksichtigen. Die Versorgungsunternehmen sind vom AN, entsprechend seinem Bauzeitenplan und Baufortschritt, frühzeitig zu informieren.

Der AN hat die parallel verlaufenden Arbeiten weiterer Auftragnehmer sowie der Versorgungsträger im Baufeld zu dulden. Dem AN obliegt die Koordinationspflicht der Leistungen der Versorgungsunternehmer vor Ort. Eine gesonderte Vergütung für diese beschriebenen Leistungen, Erschwernisse und Behinderungen erfolgt nicht.

1.2 Ausgeführte / auszuführende Vorarbeiten

1.2.1 Vermessung

Vor Baubeginn werden dem AN Planunterlagen – aus denen der AN selbst alle Absteckpunkte digital entnehmen kann – übergeben. Der AN hat die Absteckung(en) und alle weiteren, für die Durchführung der gesamten Baumaßnahme notwendigen Messungen und Berechnungen selbst durchzuführen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind in die dafür vorgesehene Leistungsposition einzurechnen (Bau- und Bestandsvermessungen).

Für die laufend erforderlichen Vermessungsarbeiten hat der AN einen erfahrenen Vermessungsingenieur zur Verfügung zu stellen, der jeweils nach erfolgter Absteckung für die Sicherheit und den Erhalt der abgesteckten Punkte verantwortlich ist. Höhenfestpunkte sind in zugänglicher, gesicherter Lage zu halten. Bestehende Vermessungspunkte, wie Polygonpunkte, Höhenfestpunkte etc., die von der Baumaßnahme betroffen werden, hat der AN an gut erreichbare, gesicherte Stellen zu versetzen. Der AN haftet dabei für die Richtigkeit der versetzten Vermessungspunkte.

1.3 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Der AN hat sich mit den anderen im Rahmen der Baumaßnahme tätigen Firmen und auch deren Nachunternehmern zu verständigen und muss den gemeinsamen Bauablauf so koordinieren, dass gegenseitige Behinderungen zwingend vermieden werden. Erschwernisse durch gegenseitige Behinderungen werden nur dann vergütet, wenn sie vom AG zu vertreten sind.

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten u. a.:

- Kabellieferung und -einzug Kupferdatenkabel (durch AN des WZV Woringen)
- Rohrleitungs- und Kabeltrupps von Versorgungsbetrieben
- Erstellen von Baubehelfen jeglicher Art
- Fahrbahnausstattungen
- Baubegleitende Arbeiten durch Bauhofmitarbeiter

1.4 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen; zusätzlich zu den Bewerbungsbedingungen gilt:

- Durch Nebenangebote darf es zu keiner Verzögerung im Bauablauf kommen.

Bei Nebenangeboten gilt:

Die Kosten für statische Berechnungen, Schal- und Bewehrungspläne, Eignungsprüfungen u. dgl., sowie die Gebühren für das Prüfen beim von AG benannten Prüfenieur, Änderungen der Planunterlagen, Änderungen der hydraulischen Berechnungen und das Einholen der wasserrechtlichen Genehmigung sind vom Bieter in sein jeweiliges Nebenangebot einzurechnen.

Nicht zugelassen sind Nebenangebote mit Pauschalierung für Leistungen im Erdbau.

Hierzu gehören alle Bauleistungen hinsichtlich:

- Erdmaterial lösen, transportieren, ggf. verbessern, einbauen und dgl. im Auftrag und Abtrag;
- Erdmaterial liefern, einbauen und dgl. im Abtrag und Auftrag; für alle Arbeiten im Bereich Erdbau.

Neben dem Leistungsverzeichnis und dessen funktionalen Vorbemerkungen sind insbesondere die Angaben der Baubeschreibung zu Zweck, Art und örtlichen Verhältnissen bei der Erstellung von Nebenangeboten zu berücksichtigen. Nebenangebote müssen gleichwertig sein.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

2.1.1 Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung

Wasserleitung HB Dietratried – HB Schiessenhof:

- Station 0+000,000 bis 1+477,43

2.1.2 Nächster Ort / Lage Baustelle

Die neu zu errichtende Wasserleitung befindet sich zwischen den Orten Dietratried (Gmkg. Dietratried) der Gemeinde Wolfertschenden und dem Weiler Schiessenhof (Gmkg. Haitzen) des Marktes Ottobeuren im Landkreis Unterallgäu (Freistaat Bayern).

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.2.1 Straße

Der westliche Teil der Baustelle ist über die Bundesautobahn A7, Ausfahrt Bad Grönenbach oder Woringen, und im weiteren Verlauf über Wolfertschwenden und Dietratried bzw. Wolfertschwenden, Brandholz und Bossarts erreichbar.

Der östliche Teil der Baustelle ist über die Bundesautobahn A7, Ausfahrt Bad Grönenbach oder Woringen, und im weiteren Verlauf über Ottobeuren, Brüchlins, Niebers und Schiessenhof erreichbar.

2.2.2 Eisenbahn

entfällt

2.3 Zufahrten

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt aus Richtung Wolfertschwenden kommend über Kreisstraßen und im weiteren Verlauf über Gemeindestraßen sowie aus Richtung Ottobeuren kommend über Gemeindestraßen.

2.3.1 Zur Baustelle

Der AN hat sich über den Zustand und die Eignung der von ihm zur Benutzung vorgesehenen, vorhandenen öffentlichen und / oder privaten Straßen und Wege und über eventuelle Beschränkungen auf diesen selbst zu unterrichten und notwendige Genehmigungen bei den Baulastträgern einzuholen.

Durch den Abtransport des Baugrubenaushubs in erheblichem Umfang werden die Straßen zeitweise stark frequentiert. Hierfür ist ein ständiger Einsatz von Kehrmaschinen erforderlich.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Heranführung von Strom und Wasser sowie die ordnungsgemäße Ableitung / Entsorgung des Abwassers sind Sache des Auftragnehmers.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

- Für die Baustelleneinrichtung, Container, Unterkünfte sowie Lager- und Arbeitsplätzen wird vom AG eine Fläche im Bereich des Hochbehälters Schiessenhof zur Verfügung gestellt.
- Die Beschaffung von zusätzlichen Lager- und Arbeitsplätzen außerhalb der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.
- Vor Inanspruchnahme privater Flächen sind durch den AN mit dem jeweiligen Eigentümer entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen. Die anfallenden Kosten sind in das Angebot einzurechnen.

Das Anlegen und Rückbauen von zusätzlichen Baustraßen ist Sache des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet. Der Auftragnehmer hat ggf. zusätzliche Aufwendungen infolge seines gewählten Bauablaufs in die entsprechenden Baustelleneinrichtungspositionen einzurechnen.

Die Aufstellung einer Bautafel darf nur nach Genehmigung durch den AG erfolgen. Der AG legt den Standort und die Größe der Tafel fest. Spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung hat der AN die Bautafel unaufgefordert zu entfernen und die in Anspruch genommenen Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Bei Zuwiderhandlung werden nach einmaliger schriftlicher Anmahnung, die vorgenannten Rückbauarbeiten auf Kosten des AN vom AG durchgeführt.

2.6 Oberflächenwasser

Die Ableitung von Oberflächen- und Niederschlagswasser ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet. Die Bodenflächen sind nach Erdbauarbeiten sofort abzuwalzen. Die jeweiligen Ebenen sind so anzulegen, dass Tiefpunkte entstehen um ggf. von dort aus das Wasser abpumpen zu können. Gegebenenfalls sind Ableitungsgräben zu ziehen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass aus dem Baubereich und durch den Baubetrieb kein verunreinigtes Wasser und keine wassergefährdenden Flüssigkeiten in die vorhandenen Schächte, Rohrleitungen und Vorfluter gelangen. Alle notwendigen Aufwendungen hierfür hat der AN entsprechend einzurechnen. Sollten durch unsachgemäßes Arbeiten Schäden an Vorflutern entstehen, so hat der AN für alle Folgeschäden zu haften.

2.7 Baugrundgutachten / Orientierende Untersuchungen

Der Ausschreibung liegt nachfolgendes Gutachten und Untersuchung auf Datenträger bei:

- ICP Ingenieurgesellschaft Dipl.-Geol. Brüll, Prof. Czurda & Partner, 87452 Altusried:
Baugrunduntersuchung, Untersuchungsbericht Nr. 251005 vom 07.11.2025

2.8 Ablagerungsstelle / Zwischenlagerstätte

Ablagerungsstelle:

Für die Ablagerung des überschüssigen bzw. unbrauchbaren Materials steht keine Kippe des Auftraggebers zur Verfügung.

Für Ablagerungsstellen des AN hat dieser die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen; diese sind dem AG unaufgefordert vor Beginn der Arbeiten (als Kopie in schriftlicher Form) auszuhändigen.

In Positionen, die den Abtransport auf AN-Kippe oder auf eine vom AN zu stellende Füllgrube oder die Abfuhr des verdrängten Bodens beinhalten, sind Kippgebühren, Deponiekosten u. dgl. einzukalkulieren und mit dem Einheitspreis abgegolten.

Bereitstellungsfläche:

Für die zeitlich befristete Zwischenlagerung von Erdabtragsmaterialien (z.B. zur Durchführung von Bodenbeprobungen bis hin zur Festlegung des Entsorgungsweges u. dgl.) stellt der AG im Baubereich Flächen zur Verfügung.

2.9 Schutzbereiche und -Objekte

2.9.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Im Bereich des Baugebietes befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Biotop Nr. 8027-1049-002: Krebsbach bei Klessen und Bossarts
- Biotop Nr. 8027-0041-001: Feldgehölz und Hecke am Hang und auf Böschung nördlich von Bossarts

2.9.2 Bestehende Anlagen

Die bestehenden Straßen, Wege, Gebäude, Ver- und Entsorgungsleitungen sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mit geeigneten Maßnahmen im Rahmen der Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und Instandhaltung von Verkehrsflächen zu schützen.

Für alle Ausführungsarbeiten gilt ein möglichst natur- und umweltschonendes und rücksichtsvolles Vorgehen mit einem hierfür geeigneten Maschineneinsatz.

2.9.3 Bäume und Flurgehölze

Rodungsarbeiten dürfen nur in dem für diese Baumaßnahme unumgänglichen Umfang im Einvernehmen mit dem AG durchgeführt werden.

Der vorhandene Bewuchs ist zu schonen, er darf durch die Bauarbeiten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Sofern Äste in den Arbeitsbereich der Baumaschinen hineinragen, sind sie im Einvernehmen mit dem AG vor dem Beginn der Arbeiten fachgerecht abzusägen und die Wunden mit einem Wundverschlussmittel zu behandeln; ggf. können Äste auch kurzzeitig hochgebunden werden. Die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) ist zu beachten. Abgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen dürfen nur vorsichtig mit Kleingeräten durchgeführt werden.

Werden durch den AN vermeidbare Schäden verursacht (Stamm- und Wurzelverletzungen, abgerissene Äste o.ä.), sind die Wunden durch eine fachkundige Firma zu versorgen; Rindenverletzungen am Stamm müssen sauber ausgeschnitten, beschädigte Äste glatt abgesägt werden; es ist ein Wundverschlussmittel aufzutragen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der AN; sie sind in das Angebot einzurechnen; evtl. Schadensersatzforderungen bleiben dem AG vorbehalten.

2.9.4 Denkmale

Sollte bei Aushubarbeiten auf Bodenfunde gestoßen werden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen; der AG ist unverzüglich zu benachrichtigen. Auf die Meldepflicht nach dem Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

2.9.5 Immissionsschutz und Erschütterungen

Für die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte innerhalb bebauter Gebiete hat der AN zu Sorgen. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AllMBl Innere Verwaltung Nr. 1/71) und das „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“ (Abl Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umwelt Nr. 4/77) sind zu beachten. Wegen der nahen Bebauung sind geräusch- und erschütterungsarme Baumaschinen einzusetzen. Die Empfehlungen der DIN 4150 „Erschütterung im Baugrund“ sind ebenfalls zu beachten. Die entstehenden Mehraufwendungen sind vom AN in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.9.6 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

2.10 Anlagen im Baubereich

2.10.1 Leitungen

Nach den Ermittlungen des Auftraggebers sind im Baubereich folgende Kabel und Leitungen vorhanden. Die nachfolgende Aufstellung ist ohne Garantie auf Vollständigkeit:

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe (WZV Woringen) – Wasserleitung
- LEW Verteilnetz GmbH (LVN) – erdverlegte Stromleitungen und Kabelleerrohre
- Deutsche Telekom – erdverlegte Fernmeldeleitungen, Kabelleerrohre und Freileitung
- Vodafone GmbH – erdverlegte Fernmeldeleitungen und Kabelleerrohre
- stillgelegte Leitungen, Kanäle, Sickerleitungen u.dgl.

Der Auftragnehmer muss vor Baubeginn die aktuellen Planungsunterlagen von bestehenden Kabeln, Leitungen und Kanälen und dgl. einholen. Über die genaue Lage/Verlegetiefe der Leitungen, Kanäle und Kabel hat sich der AN vor Baubeginn selbst zu informieren, vor Ort einweisen zu lassen und rechtzeitig eine Leitungsabsteckung beim Versorgungsunternehmen zu beantragen. Erdarbeiten im Bereich der vorhandenen Leitungen, Kanäle und Kabel dürfen nur im Beisein des jeweiligen Versorgungsunternehmens durchgeführt werden. Bei sämtlichen Arbeiten in der Nähe von ober- und unterirdischen Anlagen (Kabel, Leitungen, o.ä.) sind die Kabelschutz- / Arbeitsanweisungen und Vorschriften – jeweils in der neuesten Fassung – evtl. beteiligter Versorgungsunternehmer zu berücksichtigen.

Behinderungen oder Erschwernisse, die sich aus den erwähnten Kabeln und Leitungen ergeben, werden nach den LV-Positionen gesondert vergütet. Sicherung und Schutz von im Baubereich befindlichen und verbleibenden Kabeln und Leitungen ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet, sofern keine Positionen hierfür vorgesehen sind.

Zu Beginn der Baumaßnahme ist mit den betroffenen Versorgungsunternehmen, dem Bauherrn und der örtlichen Bauüberwachung die zeitliche Festlegung der erforderlichen Arbeiten zu besprechen und im Bauzeitenplan des AN das Zeitfenster einzutragen. Der Auftragnehmer muss die betroffenen Versorgungsunternehmen über den Baufortschritt unterrichten.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

2.11.1 Straßenverkehr

Der öffentliche Verkehr ist ständig aufrechtzuerhalten.

3. Ausführung der Bauleistung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden. Sämtliche nachfolgende aufgeführten Leistungen sind vom AN in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Die Verkehrssicherungspflicht wird im Bereich der Baustelle für die Dauer der Bauausführung auf den AN übertragen; dies gilt vor allem auch während längerer Unterbrechungen wie Betriebsferien. Alle Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs hat der AN in eigener Verantwortung durchzuführen. Der AN hat einen Verantwortlichen für die Verkehrssicherung und Überwachung zu benennen. Im Besonderen wird auf die Beachtung der ZTV-SA 97 Punkt 7: Kontrolle und Wartung an Arbeitsstellen durch den Auftragnehmer hingewiesen. Die Kontrolle der Arbeitsstelle an Arbeitstagen mind. 2 x täglich, an arbeitsfreien Tagen mind. 1 x täglich sind einzuhalten. Sturm oder Unwetter ist vom AN schriftlich (z.B. im Bautagebuch) festzuhalten. Eine Rufbereitschaft und ggfls. ein Notdienst müssen jederzeit sichergestellt sein.

Der AN hat sich über den Zustand und die Eignung der von ihm zur Benutzung vorgesehenen vorhandenen öffentlichen und/oder privaten Straßen und Wege (soweit diese für die Benutzung freigegeben sind) und über eventuelle Beschränkungen auf diesen selbst zu unterrichten und notwendige Genehmigungen bei den Baulastträgern einzuholen.

Anliegerverkehr:

Den Anliegern ist während der gesamten Bauzeit der gefahrlose Zugang bzw. die Zufahrtsmöglichkeit zu ihren Anwesen zu gewährleisten. Ebenso sind für die landwirtschaftlichen Flächen die Zufahrten zu gewährleisten.

Innerhalb des Baubereiches sind deshalb der Ausbau bestehender Zufahrtsmöglichkeiten Anrampungen mit Kies, die Herstellung weiterer Zufahrten, Aufwendungen für kurzfristige Verkehrsumleitungen, Ersatzwegungen für Fußgänger und Radfahrer u. dgl. sowie die laufende Unterhaltung, Verkehrssicherung und Wiederinstandsetzung der benutzten Verkehrswege auszuführen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Die Straßen sind an arbeitsfreien Tagen für den Anliegerverkehr zu verfüllen und provisorisch instand zu setzen.

Der Auftragnehmer hat die Anlieger rechtzeitig zu verständigen, wenn Zufahrten/Abfahrten zu den Grundstücken kurzfristig unterbrochen bzw. vorübergehend geändert werden müssen.

Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge:

Die An- und Zufahrt für schwere Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ist erforderlich. Alle Gebäude müssen zum Zweck der Menschenrettung anfahrbar bleiben, vorhandene Einspeisungen der trockenen Steigleitungen müssen nutzbare und vorhandene Brandmeldeanlagen erreichbar bleiben. Die ungehinderte Zufahrt und Aufstellung der Einsatzfahrzeuge ist zu jeder Zeit sicherzustellen. Die Zufahrten dürfen nicht durch abgestellte Baufahrzeuge, Baumaterial, etc. verstellt sein.

Zufahrtsbreite: ca. 4,00 m

Achslast: 10,00 to., Brückenklasse 30

Beschilderung:

Die Umleitungs- und Baustellenbeschilderung ist im Einvernehmen mit dem AG durch den Auftragnehmer durchzuführen. Für die Verkehrsbeschilderung sind die in der Anlage zur StVO enthaltenen Musterpläne zu beachten.

Der AN hat die erforderlichen Beschilderungspläne zu erstellen und bei den zuständigen Behörden zur Genehmigung und Freigabe vorzulegen.

Umleitungs- und Baustellenbeschilderungen dürfen nur auf Grundlage von genehmigten Beschilderungsplänen oder örtlicher Anweisung durch Vertreter der zuständigen Behörden aufgestellt und umgestellt werden. Das Auf- und Abbauen der Umleitungs- und Baustellenbeschilderung gemäß StVO sowie das mehrmalige Umsetzen der Schilder und das Anpassen an die jeweilige Verkehrsführung ist vollständig Sache des AN.

Verkehrsrechtliche Anordnungen:

Eventuell erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen sind beim AG bzw. der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Aufstellung zu beantragen. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind gebührenpflichtig, die Gebühren werden auf Nachweis vergütet.

Die Baufirma muss spätestens 1 Woche vor Baubeginn die für die Bauabwicklung notwendigen Genehmigungen entsprechend den Verkehrsvorgaben gemäß §45 StVO einholen.

Weitere Anträge auf verkehrliche Anordnungen müssen mit einem Vorlauf von mindestens 3 Arbeitstagen eingereicht werden.

Absicherung der Beleuchtung:

Die unmittelbare Absicherung und Beleuchtung der Baustelle sowie die Absperrungen sind laufend vom AN durchzuführen. Die Fußgänger müssen die Fahrbahn jeweils gesichert hinter bzw. vor dem auszuführenden Verlegebereich queren können. Zum Schutz der Fußgänger ist, falls erforderlich, eine gesicherte Abgrenzung mittels Begrenzungsleuchten und niederen Absperrgittern einzurichten.

3.1.2 Aufrechterhaltung der Gehwege

Die Gehwegverbindungen müssen grundsätzlich aufrechterhalten werden.

3.1.3 Verkehrsumleitungen

Bei geplanten Verkehrsumleitungen im Bereich der Straße Bossarts – Goßmannshofen ist jedenfalls das Einvernehmen mit der Gemeinde Wolfertschwenden herzustellen.

3.1.4 Verkehrssperrungen, Vollsperrung

Bei geplanten Verkehrssperrungen im Bereich der Straße Bossarts – Goßmannshofen ist jedenfalls das Einvernehmen mit der Gemeinde Wolfertschwenden herzustellen.

3.1.5 Verkehrssicherung

Die erforderlichen Bauleistungen sind unter Aufrechterhaltung des öffentlichen und Anliegerverkehrs durchzuführen. Die wiederholt erforderlichen zeitlichen und räumlichen Anpassungen für Beschilderung, Beleuchtung, Absperrung, Verkehrsführung, Schutzzäune usw. sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen. Die unmittelbare Absicherung und Beleuchtung der Baustelle sowie die Absperrungen sind laufend vom AN durchzuführen.

Die benutzten Straßen und Zufahrten sind täglich von Verschmutzungen durch den Baustellenverkehr zu reinigen. Bei unbefestigten Oberflächen ist die Staubentwicklung durch Nässen der Oberflächen zu verhindern. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber vor, direkt eine Straßenreinigungsfirma zu beauftragen und die daraus entstehenden Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

Zuständige Genehmigungsbehörden für die Gemeindestraßen sind folgende Ämter:

- im Gebiet der Gemeinde Wolfertschwenden das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
- im Gebiet der Gemeinde Lachen das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
- im Gebiet des Marktes Ottobeuren die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren.

3.2 Bauablauf

Der **Baubeginn** ist auf **Mi. 15.07.2026** festgeschrieben.

Das zeitliche **Bauende** ist auf **Mo. 30.11.2026** fixiert und wird Vertragsgegenstand.

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten:

Für die Abwicklung der gesamten Maßnahme sind die Bauarbeiten im „Ein-Schicht-Betrieb“, unter Ausnutzung des Tageslichtes ohne Festlegung der Mindestarbeitszeit von Montag bis Freitag bzw. Samstag mit vollem Geräte- und Personeneinsatz abzuwickeln.

Der Auftragnehmer hat die vertragliche Verpflichtung, durch einen entsprechend intensivierten Personal- und Maschineneinsatz die Bauleistungen innerhalb der vorgegebenen Fristen termingerecht auszuführen. Vorgegebene Zwischentermine sind unbedingt einzuhalten.

Die zur termin- und plangerechten Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Mehraufwendungen jeder Art für Arbeiterschwernisse bedingt durch ungünstige jahreszeitliche Einflüsse sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Umstellungen die den Arbeitsablauf positiv beeinflussen und gleichzeitig zu keinen Benachteiligungen Dritter führen, können vom AN nach Rücksprache mit dem AG vorgenommen werden.

Eine Unterbrechung der Bauarbeiten wegen „Betriebsferien oder Urlaub“ ist nur gestattet, sofern der AN in der Lage ist, die geforderten Zwischen- und Endtermine sicher einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat alle betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen, sowie weitere von der Baumaßnahme betroffenen Unternehmen und Anlieger schriftlich über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Der AG erhält von jedem dieser Schreiben eine Kopie! Es besteht eine Koordinationspflicht des AN gegenüber Drittunternehmen.

3.3 Baubehelfe

3.4.1 Baugruben-, Wandsicherungen, Behelfsbrücken

Sämtliche Arbeiten, auch kurzfristig notwendig werdende Baubehelfe, sind nach den zurzeit gültigen anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Sicherheitsvorschriften (UVV, BG – Merkblätter) auszuführen.

3.4 Stoffe, Bauteile

Sämtliche verwendeten Stoffe und Bauteile (einschl. evtl. Bindemittel) müssen den derzeit gültigen Richtlinien entsprechen bzw. bauaufsichtlich zugelassen sein; diesbezügliche Zulassungsbescheide sind dem AG auf Verlangen vorzulegen. Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die den derzeit gültigen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Auf Verlangen hat der Bieter bzw. Auftragnehmer die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem Auftraggeber in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

Sind in den Leistungspositionen oder in den Plänen Markennamen oder firmenspezifische Produktbezeichnungen genannt, so sind diese bindend. Nur wenn der Vermerk „oder gleichwertig (gilt auch für abgekürzte Schreibweise)“ gemacht ist, ist auch ein gleichwertiges Produkt zugelassen. Der Bieter kann dann gleichwertige Produkte anbieten, benötigt aber vor deren Verwendung die Zustimmung des AG.

Achtung:

Wenn der Bieter ein gleichwertiges Produkt anbietet, so muss er bereits bei Angebotsabgabe die Gleichwertigkeit des Produktes durch geeignete Unterlagen prüffähig nachweisen!

Wenn der AG Bau-, Bauhilfs- oder Betriebsstoffe sowie Bauteile selbst liefert oder gesondert vergütet, dann ist dies in den jeweiligen Leistungspositionen beschrieben. Alle übrigen Positionen beinhalten die Lieferung der Materialien. Sie müssen den derzeit gültigen Güterrichtlinien entsprechen bzw. bauaufsichtlich zugelassen sein; diesbezügliche Zulassungsbescheide sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Es dürfen nur Betonwaren mit Gütestempel verwendet werden.

Die ausgeschriebenen Pflastermaterialien (Borde und Flächenpflaster) sind dem AG vor der Ausführung durch den AN zur Bemusterung vorzulegen und zur Ausführung freigeben zu lassen. Von allen ausgeschriebenen Pflastermaterialien sind Musterflächen mit mindestens 1 m² je Sorte anzulegen. Die Bemusterung hat mindestens 4 Wochen vor der Ausführung zu erfolgen.

Für die Natursteinpflastermaterialien sind Prüfzeugnisse über die Qualität des angebotenen Materials beim AG vorzulegen. Eine besondere Vergütung für die vorgenannten Leistungen erfolgt nicht.

3.5 Beweissicherung

Vor Baubeginn (d.h. vor Einrichtung der Baustelle) ist über den Zustand der Straßen, Bäume, Gebäude, Kanäle etc. gemeinsam mit dem Auftraggeber eine Beweissicherung mittels Fotoaufnahmen und Beschreibung des Zustandes durchzuführen. Die Leistungen sind in die hierfür vorgesehene Position einzukalkulieren.

Alle Folgen bei Unterlassung von Beweissicherungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN. Schäden aus unsachgemäßem Baubetrieb hat der AN in voller Höhe Schadenersatz zu leisten.

Dies gilt auch für Bäume, die nicht beseitigt werden. Größere Schäden, die der AN zu verantworten hat, werden nach dem Sachwertverfahren „Methode Koch“ in Rechnung gestellt.

3.6 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Aufmaße allgemein

Die Aufmaße sind an Ort und Stelle gemeinsam vom AG und AN zu nehmen. Rechnungen, welche nicht durch gemeinsame Aufmaße belegt sind, gelten als nicht prüffähig und werden nicht anerkannt. Für jede Position des Leistungsverzeichnisses ist ein gesondertes Aufmaß auf einem eigenen, nummerierten Blatt zu erstellen. Jedes Blatt muss neben dieser Zahl die Nummer der Position tragen und ist von beiden Teilen mit dem Datum der Aufmaße zu unterzeichnen. Die Durchschrift gilt als Sicherung gegen nachträgliche Änderungen. Es ist unzulässig, Aufmaße zu übertragen. Die Urschrift der Aufmaße erhält der AG, die Durchschrift der AN.

Geländeaufnahme

Der AN hat vor Beginn der Bauarbeiten Querprofile mit eingetragenen neuen Straßenquerschnitt im Maßstab 1:50 - je nach Anordnung des AG - aufzutragen und dem AG einen Satz Pausen dieser Profile zu übergeben. Der Profilabstand beträgt in der Regel 10 m. Sollte sich im Einzelfall der Profilabstand als zu groß erweisen, sind Zwischenprofile herzustellen (z.B. im Bereich der Einmündung von Seitenstraßen). Für die Profile sind als Grundlage die Querschnitte der Ausführungsplanung mit den Bestandskoten der Vermessung zu übernehmen. Die Profile sind spätestens bis zur Abrechnung mit allen für die Massenermittlung notwendigen Angaben zu ergänzen. Nach Beendigung der Datenerfassung hat der Ausdruck der Urdaten zu erfolgen. Dieser Ausdruck stellt das geschriebene Aufmaß dar und muss vom AN und AG unverzüglich unterschrieben werden. Ein Exemplar des Originalausdruckes geht an den AG.

Abrechnungsmodalitäten

Als obere Abrechnungsgrenze für den Aushub bei Rohr- und Kabelgräben sowie Bauwerken gilt in der Regel folgendes:

- Das Erdplanum / UK Bodenaustausch der Straße bei Einschnitten, wenn Arbeiten im Zusammenhang mit dem Straßenbau durchgeführt werden.
- Unterkante Straßenaufbruch / Vorabtrag, wenn Arbeiten im Zusammenhang mit dem Straßenbau ausgeführt werden oder das Aufrechterhalten von Verkehrsführungen eine andere Vorgehensweise erfordern, sowie wenn Arbeiten ohne Straßenbau ausgeführt werden.

Die Regelbreiten für Rohrgräben sind in der jeweiligen Position / Vorbemerkung zur Position festgelegt, wobei ein Mehraushub bei Schächten unberücksichtigt bleibt.

Der Einbau von Frostschutzkies, Grubenkies, Rollkies u. dgl. in die Rohrgräben wird nur nach den vorgeschriebenen Regelbreiten vergütet.

Fundamentbeton unter Randeinfassungen wird bei den Erdarbeiten / Frostschutzkieseinbau u. dgl. in Abzug gebracht.

3.7 Umrechnungsfaktoren

Sämtliche Mengen im LV sind in fester Masse angegeben. Bei Abrechnung nach Fuhren werden nachfolgende Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren angesetzt:

Umrechnungsfaktoren:

Kies (Gruben-, Frostschutz-, Tragschicht-, Planiekies)	1,8 t/m ³
Mineralbeton und Recyclingmaterial	1,8 t/m ³
Schottertragschichtmaterial	1,8 t/m ³
Rollkies, Filterkies, Splitte	1,7 t/m ³
Sand, Filtersand	1,8 t/m ³
Schotter 16/32 mm	1,6 t/m ³
Schroppen	1,6 t/m ³
Wasserbausteine	2,3 t/m ³

Verdichtungsfaktoren:

Bindige Böden und Humus	0,80
Gruben- und Frostschutzkies	0,85

3.8 Prüfungen

Die Ergebnisse der Eignungs- / Erstprüfungen (u.a. Asphalt) sind dem AG rechtzeitig, d.h. mind. 8 Tage vor dem Einbau, die der Eigenüberwachungsprüfungen unverzüglich nach Vorlage der Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. Der AG behält sich darüber hinaus eigene Kontrollprüfungen vor.

Eigenüberwachungsprüfungen

- Dammschüttung
Nachweis der Einbaudichte alle 1.000 m² / Einbaufläche und Einbauschicht.
- Bettung, Hinterfüllung und Überschüttung
Nachweis der Einbaudichte für Tragschichten ohne Bindemittel nach ZTV SoB – StB alle 100 m je Fahrbahnhälfte im kommunalen Straßenbau.

Der AN hat den AG über den Zeitpunkt der Durchführung von Eigenüberwachungsprüfungen zu informieren.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen. Der AN hat dem AG eine Zusammenstellung aller durchgeführten Eigenüberwachungsprüfungen mit Darstellung im Übersichtsplan vorzulegen.

Kontrollmessungen

Kontrollmessungen werden vom AG bzw. einem vom AG beauftragten Dritten ausgeführt.

Kontrollprüfungen

Die Kontrollprüfungen sind, entsprechend den Beschreibungen im Leistungsverzeichnis, vom AN im Beisein des AG auszuführen und zu dokumentieren.

Die für sämtliche Prüfungen anfallenden Kosten (mit Ausnahme der Kontrollprüfungen) sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Zulassungsbescheide für die, zur Verwendung vorgesehenen, Bauteile und Baustoffe sind dem AG rechtzeitig und ohne besondere Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Zusammenstellung der Nachweise und Prüfungen:

Wasserversorgung

- Druckprüfung der Hauptleitung
- Spülung / Chlorierung / Desinfizieren der Hauptleitung
- Entnahme von Wasserproben

Erdbau – Dammsohle und Bodenverbesserung

- Durchführung von statischen und dynamischen Lastplattenversuchen

Straßenbau

- Durchführung von statischen und dynamischen Lastplattenversuchen auf der Frostschutzschicht
- Eignungsnachweise (Untersuchungsberichte mit Sieblinien) zum verwendeten Frostschutzkies, Schottertragschicht, Kiestragschicht, Schottermaterial etc.
- Eignungsnachweise zum verwendeten Asphaltmischgut
- Originallieferscheine zum eingebauten Asphaltmischgut
- Bohrkernentnahmen

Betonarbeiten

- Originallieferscheine für eingebauten Beton

3.9 Sicherheitskoordination

Die Leistungen für Aktivitäten nach der Baustellenverordnung sind vom Auftragnehmer entsprechend den Leistungspositionen zu erbringen.

3.10 Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Tiefbau-Berufsgenossenschaft strikt einhalten. Dazu gehört auch das Tragen von Schutzkleidung, Schutzbrille, Gehörschutz etc.

3.11 Ansprechpartner im Rahmen der Baumaßnahme

Auftraggeber:

Markt Ottobeuren

Marktplatz 6, 87724 Ottobeuren

Leitung Bauamt: Gerhard Riegg

Tel.: 08332/9219-48

E-Mail: gerhard.riegg@ottobeuren.de

Planung und Bauleitung:

wird noch bekanntgegeben

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

4.1.1 Pläne

Beilage zur Ausschreibung:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1.	Übersichtskarten	
1.1	Übersichtskarte	1 : 25.000
1.2	Übersichtskarte	1 : 10.000
2.	Übersichtslageplan	1 : 1.000
3.	Lagepläne	
3.1	Lageplan 1 – Abschnitt West	1 : 500
3.2	Lageplan 2 – Abschnitt Mitte	1 : 500
3.3	Lageplan 3 – Abschnitt Ost	1 : 500
4.	Längsschnitt	1 : 1.000 / 100
5.	Detailplan	o. M.
6.	Baugrunduntersuchung [ICP Altusried vom 07.11.2025]	

Nach Beauftragung wird der vollständige Plansatz (inkl. Lageplänen, Höhenplänen, Längsschnitten, Detailplänen) dem AN zur Verfügung gestellt.

Detailpläne bei Bedarf und rechtzeitiger vorheriger Anforderung nach Vergabe beim AG.

4.1.2 Weitere Unterlagen

Dem AN werden vom AG zur Durchführung der Leistungen folgende, weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Projektbeteiligtenliste

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

4.2.1 Bauzeitenplan

Nach der Auftragsvergabe ist vom AN ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen, der nach der Genehmigung Vertragsbestandteil wird. Der Bauzeitenplan ist vor dem Baubeginn fertig zu stellen und einzureichen. In regelmäßigen Abständen, längstens innerhalb 4 Wochen, ist unaufgefordert eine Aktualisierung des detaillierten Bauzeitenplanes auf der Baustelle sichtbar aufzuhängen und zeitgleich dem AG 2-fach auf Papier und digital im PDF-Format auszuhändigen.

4.2.2 Zahlungsplan

Auf Anforderung ist dem Auftraggeber ein Finanzierungs- und Zahlungsplan vorzulegen.

4.2.3 Abrechnungsunterlagen einschließlich Plänen

Vor Ausbezahlung der 1. Abschlagszahlung müssen die Vertragserfüllungsbürgschaft und die Urkalkulation beim Auftraggeber hinterlegt worden sein.

Es wird progressiv abgerechnet, d. h. den Abschlagszahlungen sind Massenermittlungen mit Auswertung der Aufmaße beizufügen.

Abrechnungspläne

Nachfolgende Planunterlagen sind gemäß dementsprechenden Leistungspositionen anzufertigen und der Schlussrechnung beizulegen. Alle Planunterlagen mindestens 2-fach (1x Auftraggeber und 1x Ingenieurbüro) in Papierform und 1-fach auf Datenträger (CD-ROM).

- Wasserversorgung
Abrechnungslageplan in gleichem Maßstab wie Ausführungslageplan. Beide Unterlagen mit Eintragung und Vermassung der Knickpunkte, Formstücke, Rohranfänge, Rohrenden, Schieber, Hydranten usw. Rohrfolgeliste mit Eintragung der Kilometrierung und Rohrsohlen

4.2.4 Rechnungsaufteilung

entfällt

4.2.5 Bestandspläne

Von der gesamten Baumaßnahme sind folgende Bestandspläne anzufertigen:

- Oberflächenbestandsplan mit Angaben zur Fahrbahn, Ausstattung, Bankette, Entwässerungsleitungen, Versorgungsleitungen, Querungen mit Zu- und Abläufen, Bauwerke usw.

Übergabe in digitaler Form und als Papierausdruck spätestens mit der Schlussrechnung. Die Kosten hierfür werden nach den vorgesehenen Leistungspositionen vergütet.

4.2.6 Bautagebuch

Während der Bauzeit ist vom AN ein Bautagebuch zu führen und der Bauoberleitung unaufgefordert zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen (Richtlinien für die Führung des Bautagebuches gemäß VHB Straßen- und Brückenbau, Ausgabe Bayern).

Das Original erhält der Auftraggeber. Im Bautagebuch sind der Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufes mit zugehöriger Stationierung lückenlos festzuhalten.

4.2.7 Bauwesenversicherung

Dem Auftragnehmer wird nahegelegt, zur Deckung aller Wagnisse eine Bauwesenversicherung auf seine Kosten abzuschließen.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Geltende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen mit Änderungen und Ergänzungen (einschl. zugehöriger Einführungsbekanntmachungen der OBB)

Die geltenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen mit zugehörigen Einführungsschreiben der OBB und die eingeführten / anzuwendenden DIN – Normen können auf der Internetseite der Obersten Baubehörde (OBB) eingesehen werden.

Die im Formblatt 9002.StB (Anlage zur Leistungsbeschreibung) aufgeführten Vorschriften mit Änderungen und Ergänzungen einschließlich der angegebenen Einführungsschreiben sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne der VOB/B § 1 Abs.2 Nr.4 und werden Vertragsbestandteil..

Asphalt - Kommunalstraßenregelung Änderungen und Ergänzung der ZTV Asphalt-StB 07/13

Regelung des Bayerischen Landkreistages vom September 2014 für die Probenahme, Abrechnung und Abnahme von Asphaltsschichten „Asphalt-Kommunalstraßenregelung“ wird vereinbart.

In den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13), sowie in Abschnitt 2 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 24.April 2014 (AllMBl S.309) werden für den Hohlraumgehalt der fertig eingebauten Schichten folgende zulässige Höchstwerte festgelegt:

Asphalttragschichten AC T	10,0 Vol.-%
Asphalttragdeckschichten AC TD	6,5 Vol.-%
Asphaltbinderschichten AC B	8,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 16 DS	6,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 11 DS, AC 8 DS	5,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC D N, AC D L	5,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt SMA	5,0 Vol.-%

Für die mit S gekennzeichneten Asphaltarten dürfen die von der Obersten Baubehörde festgelegten Mindest-Hohlraumgehalte in der fertigen Schicht nicht unterschritten werden.

Die Toleranz (Vertrauensbereich für Produktion, Probenahme und Prüfung) ist in diesen Grenzwerten bereits eingeschlossen. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07/13 werden die Schichten und die Raumdichten an mindestens 4 Einzelbohrkernen mit DN 15 cm bestimmt, denen jeweils eine Straßenlänge von rd. 250 m (Regelabstand der Bohrkerne) zugeordnet wird. Für kleine Baumaßnahmen gilt ein Mindestabstand von 50 m.

Regelmäßig bilden jeweils **4 Bohrkern** eine **Sammelprobe**. Überzählige Bohrkern werden der letzten Sammelprobe zugeschlagen. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird die zur Berechnung der Hohlraumgehalte erforderliche Rohdichte an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt. Alle Bohrkern einer Sammelprobe müssen gleichartige Gesteine enthalten.

Auch der Bindemittelgehalt und die Korngrößenverteilung werden an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt. Die Grenzwerte und Toleranzen der ZTV Asphalt-StB 07/13 gelten für alle Prüfergebnisse an Bohrkern-Sammelproben im Sinne der vorliegenden Regelung. Demgemäß entfällt Entnahme und Prüfung von Mischgutproben.

Die auf diese Weise ermittelten Prüfergebnisse werden der Abnahme nach ZTV-Asphalt-StB 07/13 zu Grunde gelegt. Wenn im Bauvertrag Einbaudicken vorgeschrieben sind, werden sie auch der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Die Bohrkernentnahme zur Ermittlung der Einbaudicke, des Hohlraumgehalts, des Bindemittelgehalts und der Korngrößenverteilung erfolgt durch den Auftragnehmer in Anwesenheit und nach Anweisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten nach einem geeigneten Formblatt. Der Auftraggeber bestimmt die nach RAP-Stra anerkannte Prüfstelle, beauftragt die Prüfstelle, nimmt die Proben in Verwahrung, übernimmt den Probenversand und trägt gemäß ZTV die Kosten der Kontrollprüfung.

Der Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus den Bohrkernen rückgewonnenen Bindemittels darf die in Tabelle 16 der ZTV Asphalt-StB 07/13 und die in der Bayerischen Bekanntmachung zur TL-Bitumen-StB vom 20.12.2013 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Er wird an Bohrkernen regelmäßig festgestellt.

Wenn alle vorgenannten regelmäßigen Bohrkern ohne Aufhebung des Schichtenverbunds entnommen werden konnten, behält sich der Auftraggeber die Entnahme weiterer Bohrkern zur Prüfung des Schichtenverbunds nach der Regelung der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 24. April 2014, Punkt 2.12, vor.

Abgerechnet wird bei Asphaltdeck-, -binder- und -tragschichten die im Leistungsverzeichnis angegebene Breite der obersten Schicht.

Bei Fahrbahnaufweitungen, Verbreiterungen und im Bereich von Randeinfassungen gilt das örtliche Aufmaß. Erschwernisse infolge wechselnder Breite (z.B.: Fahrbahnaufweitungen) sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Ergänzend wird noch bemerkt, dass bei Deckenerneuerungen, wegen der damit in der Regel verbundenen Profilaufholung, im Bauvertrag ein durchschnittliches Einbaugewicht (kg/m²) vorgeschrieben werden muss. In diesen Fällen ist nach Gewicht abzurechnen.

Der Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird um folgenden Teil A 2.8 „Überschreitung des Hohlraumgehaltes“ ergänzt:

Überschreitet der Hohlraumgehalt der fertigen Schichten den zulässigen Höchstwert wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = p^2 / 100 \times 3 \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

A	=	Abzug in Euro
p	=	Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehalts in Vol %
EP	=	der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in EUR/m ²
F	=	dem Einzelbohrkern zugehörige Fläche in m ²

Bei Über- bzw. Unterschreitungen von Grenzwerten wird nach der ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 6.1, verfahren.

Die Kosten für alle, nach ZTV E-StB 09, vorzunehmenden Prüfungen ohne die Entnahme von Bohrkernen werden nicht gesondert vergütet. Die Kosten für die Entnahme von Bohrkernen gemäß dem Formblatt „Entnahme von Asphaltbohrkernen“ einschließlich schließen der Bohrlöcher mit Asphaltmischgut werden nach der entsprechenden Leistungsposition vergütet.

6. Sonstige Vertragsbedingungen

Anerkannte Regeln der Technik

Als anerkannte Regeln der Technik gelten sämtliche einschlägigen EN/DIN-Vorschriften sowie die Vorschriften, Erlasse, Richtlinien, Merkblätter und Normen für die beschriebenen Leistungen der Fachgebiete Straßenbau, Kanalbau, Brückenbau, Spezialtiefbau etc. und Baustoffe in der jeweils neuesten Fassung.

Leistungspositionen

Für in einer Abteilung nicht aufgeführte Positionen werden sinngemäß die einer anderen Abteilung herangezogen.

Die in den einzelnen Leistungspositionen angegebenen Abrechnungsarten und -Einheiten gelten vor den Abrechnungsregelungen der VOB!

EDV-Ausdruck

Wenn der Bieter eine selbstgefertigte Abschrift oder einen EDV-Ausdruck, d.h. eine Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzt, dann muss der Bieter folgende Erklärung zwingend abgeben:

„Hiermit wird die Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkannt.“

Objekt-/Bauüberwachung des AG und Bauleitung/Poliere des AN

Bauoberleitung des AG:

Beauftragtes Ingenieurbüro des AG

Örtliche Bauüberwachung des AG:

Beauftragtes Ingenieurbüro des AG

Bauleitung/Poliere des AN:

Der AN hat für die Betreuung dieser Baumaßnahme mindestens **einen Polier** bereitzustellen, der nur mit der Abwicklung dieser Baumaßnahme betraut ist. Der Bauleiter muss mindestens 2 x wöchentlich für Besprechungen mit dem AG, sowie Versorgungsträgern anwesend sein (Jour-Fixe-Termine).

Nachtragsangebote

Nachtragsangebote werden aufgrund des Hauptangebotes und mit Hilfe der Kalkulation geprüft. Außerdem werden hierzu, wenn notwendig, Lieferanten- und Subunternehmerangebote und -rechnungen herangezogen. Die Prüfung und Vorlage zur Genehmigung erfolgt spätestens während der Prüfung der Schlussrechnung. Nachtragsangebote sind dem Auftraggeber 3-fach vorzulegen. Nachtragsangebote müssen generell mit den entsprechenden Kalkulationsunterlagen vorgelegt werden.

Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung anzuzeigen.

Wiederherstellung von öffentlichen und privaten Flächen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Abnahme sämtliche für die Lagerung von Mutterboden und Abtrag durch Befahren von Baumaschinen o. ä. in Anspruch genommenen Flächen der Anlieger sowie die durch den Baubetrieb über das übliche Maß hinaus benützten öffentlichen und privaten Straßen und Wege wieder so in Ordnung zu bringen, dass von den Eigentümern bzw. Baulastträgern berechnete Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können, soweit der Auftragnehmer mit diesen keine anderweitige Regelung vereinbart hat.

Der Auftraggeber kann die Abnahme solange verweigern, bis der Auftragnehmer diese Forderung erfüllt hat, auch wenn die Leistung bereits in Benutzung genommen wird. Die Schlusszahlung wird erst geleistet, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger schriftlich auf die Geltendmachung weiterer Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer verzichtet haben.

Aus den Protokollen muss hervorgehen:

- Der ursprüngliche Zustand ist wiederhergestellt.
- Alle Auflagen sind erfüllt.
- Der Grundstückseigentümer / Nutzungsberechtigte stellt den AG von Forderungen jeglicher Art frei.

Vertragsbestandteile

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen und Vorschriften sind Vertragsbestandteile und gelten bei Widersprüchen im Vertrag in der angegebenen Reihenfolge:

1. Das Zuschlagsschreiben mit allen darin aufgeführten Festlegungen
2. Das Leistungsverzeichnis einschl. der Vorbemerkungen, Anlagen und Pläne
3. Die Besonderen Vertragsbedingungen
4. Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen
5. Das Leistungsbuch STLK – Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau
6. Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
7. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

Ausfüllen des Angebots

Das Angebot ist vollständig (also auch sämtliche Erklärungen, Formulare und Zusatzblätter) auszufüllen.

Sämtliche Erklärungen sind an der entsprechend gekennzeichneten Stelle rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Die Leistungstexte sind, unabhängig davon ob dem STLK entnommen oder frei formulierte Leistungstexte, Langtexte die alle erforderlichen Angaben über Bauteil(e), Abmessungen, Baustoffe(e) und Bauart(en) enthalten.

Sämtliche Positionen beinhalten die Lieferung der Materialien.

Ausnahme:

1. Die Materialien werden vom AG gestellt; dann wird in den betroffenen Leistungspositionen ausdrücklich darauf hingewiesen!
2. Der Bieter soll die Leistungen bewusst getrennt nach Lieferung und Einbau anbieten; dann sind die betroffenen Leistungen entsprechend getrennt formuliert.

Sämtliche, in der Baubeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen und Bedingungen sind, sofern keine gesonderten Erschwernispositionen beschrieben sind bei den Pauschal- und Einheitspreisen zu berücksichtigen.